

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

1565, 24. Juni [Eilenburg] (mit Personeneinträgen bis 1646) Eilenburger Kantoreiordnung

Quelle: Urkunde mit dem Siegel des Eilenburger Superintendenten und dem großen Siegel der Stadt Eilenburg. Stadtmuseum Eilenburg. Eine im Torgauer Stadtarchiv überlieferte spätere Abschrift (H 2460, S. 1–13) weicht nicht nur hinsichtlich der fehlenden Personeneinträge und der unterschiedlichen Schreibweisen, sondern an vielen Stellen (nicht dokumentiert) auch im Wortlaut ab, zum Teil sogar sinnentstellend, und ist daher nicht zuverlässig.

Inhalt: Da in Kirchen und Schulen nicht nur zur Erziehung der Jugend, sondern auch zu Gottes Ehre die Musik gepflegt werden soll, haben sich die Mitglieder der Eilenburger Stadtkantorei auf die Einhaltung folgender Punkte geeinigt:

1. Zwei aus der Kantorei gewählte Vorsteher sollen sich um deren Belange kümmern, alle Einnahmen und Ausgaben registrieren und diese während der Versammlung, die jährlich einmal sonntags von den Vorstehern des Gemeinen Kastens veranstaltet wird, abrechnen. Was sie »zu Gute geschafft« haben, soll ihnen anerkannt werden.
2. Das sonn- und feiertägliche Figurieren soll nach der Anordnung des Superintendenten geschehen, weshalb der Kantor zuvor an einem bestimmten Termin mit seinen »Astanten« (stehenden [Sängern]) üben soll. Wer fernbleibt, im Gottesdienst erst nach dem Introitus oder in der Vesper erst nach den Psalmen erscheint oder ohne Vorwissen der Kantoreivorsteher bzw. des Schulmeisters vorzeitig verschwindet, soll 6 Pfennige, und wer unbegründet als krank, »über Feld« oder »in Herrngeschäft« fehlt, 1 Groschen Strafe zahlen. Zur Ergötzung der Adjuvanten beim Üben soll der Schulmeister immer 8 Pfennige und der Kantor 16 Pfennige Trinkgeld beisteuern.
3. Verstirbt ein Sänger, seine Frau oder eines seiner unmündigen Kinder, sollen sich alle Kantoreimitglieder am Begräbnis beteiligen. Sechs von ihnen sollen auf Anordnung der Vorsteher den Leichnam tragen. Wer sich weigert, soll 12 Groschen (nachträglich ergänzt), und wer dem Begräbnis fernbleibt, 1 Groschen Strafe zahlen. Bei jedem Begräbnis eines Mannes oder einer Frau soll figural gesungen werden. Im Falle eines Kindes soll der Vater ½ Taler zahlen.
4. Beim Zusammenkommen der Kantoreigesellschaft soll Zucht und Ehrbarkeit herrschen ohne Fluchen, Gotteslästerung und Beschimpfung anderer. Andernfalls sollen die Vorsteher mit Hilfe des Bürgermeisters und des Superintendenten je nach Schwere der Schuld Strafen verhängen, die von den »Verbrechern« ohne Widerrede bezahlt werden müssen.
5. Streitigkeiten zwischen den Kantoreimitgliedern sollen nicht untereinander mit Gezänk ausgefochten, sondern den Vorstehern vorgetragen werden, welche den Streit schlichten sollen.
6. Alle sollen sich an die Befehle der beiden Vorsteher halten oder andernfalls von der ganzen Gesellschaft bestraft werden.
7. Gibt die Kantoreigesellschaft bei ihren Zusammenkünften ein Fass (ca. 400 Liter) oder ein Viertel (ca. 25 Liter) Bier mehr oder weniger aus, sollen beide Vorsteher oder wenigstens einer von ihnen darauf Acht geben, dass das Bier nicht verunreinigt wird. Sollte der Vorsteher rechtmäßig entschuldigt sein, soll er einen anderen damit beauftragen.
8. Das Bier soll als Gottesgabe mit Dank, Zucht und Vernunft und ohne Bosheit getrunken und nicht über Gebühr verschwendet oder vergossen werden. Im Falle des Missbrauchs soll der Schuldige mit 1 Groschen bestraft werden.
9. Die Zeit, wann man mit dem Biertrinken beginnt, soll auf Gutdünken der Vorsteher festgelegt werden. Abendliche Sperrstunde ist im Sommer 10 Uhr und im Winter 9 Uhr.
10. Beim Figurieren zu Hochzeiten oder anderen Anlässen sollen die Vorsteher das Geld einnehmen und der ganzen Gesellschaft zugute berechnen. Wer zu spät kommt, soll 3 Pfennige, und wer unerlaubt fehlt, 6 Pfennige Strafe zahlen. Hochzeiten der Kantoreimitglieder sollen unentgeltlich figural gesungen werden. Sie müssen aber vorher bei den Kantoreivorstehern oder beim Schulmeister angemeldet werden.
11. Beim sonn- und feiertäglichen Figurieren soll ein Knabe während der Predigt mit der Büchse herumgehen. In diese soll jedes Kantoreimitglied nach seinem Vermögen Geld einwerfen. Bei Abwesenheit wird die Büchse nach Hause geschickt.
12. Wer bei Zusammenkünften der Kantoreigesellschaft Gotteslästerung treibt, soll mit 1 Groschen bestraft werden, bei anderen, allgemeinen Fluchen mit 4 Pfennigen. Wer den anderen zu Boden stößt, sich »mit einem schnöden Laut« unsittlich verhält oder jemanden heimlich betrügt, soll 6 Pfennige in die Lade legen.
13. Wer als neues Mitglied in die Kantoreigesellschaft aufgenommen wird, soll zum Zeichen dessen ein Fass Bier und ein Fischgericht für 12 Groschen ausgeben.
14. Weil unter den besten Freunden aus Spielen viel Übel und Streit folgt, soll privates oder öffentliches Spielen und Wetten, dessen Einsatz 1 Pfennig pro Spiel überschreitet, in der Kantorei untersagt und mit einem Groschen bestraft werden.
15. Zur besseren Erhaltung der »angefangenen« Kantorei soll jedes Mitglied jährlich bei der Haltung der Jahresrechnung zwei Groschen in die Lade legen.
16. Sollten sich die Kantoreivorsteher nicht ihrem Amt angemessen verhalten, sollen sie ebenfalls gebührend bestraft werden.
17. Nach jeder Rechnungsprüfung soll neben einem der beiden letzten Vorsteher ein neuer ernannt werden. Falls sich beide alten als ungeeignet erwiesen haben, sollen an ihrer Stelle zwei neue gewählt werden.
- [18.] Kein Kantoreimitglied soll sich inner- oder außerhalb der Versammlung, weder auf dem Chor noch sonst, dermaßen entrichten und erzürnen, dass er unwiderrufliche Äußerungen oder Dinge tut, sich an den musikalischen Sachen vergreift und im Zorn die Stimmbücher von sich wirft. Ansonsten wird er mit 3 Groschen bestraft.



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Da alle Kantoreimitglieder mit diesen Punkten einverstanden sind, haben sie zur Einhaltung derselben eigenhändig unterschrieben. Zur Bestätigung und Bekräftigung dessen haben sie über die verordneten Vorsteher den Superintendenten Galle Döbler sowie den Eilenburger Stadtrat gebeten, ihr gewöhnliches Petschaft und das große Stadtsiegel anzuhängen.

Spätere Ergänzung: Wer während der Predigt schwatzt, soll 6 Pfennige Strafe zahlen.

Kommentar: Die Kantoreiordnung ist einleitend mit den Namen der jeweiligen Vorsteher zwischen 1565 und 1581 sowie im Anschluss an den Text – im Folgenden nicht wiedergegeben – entweder auf Deutsch oder in lateinischer Sprache, teils auch gemischt, mit den Unterzeichnungen sämtlicher Kantoreimitglieder versehen. Diese Liste reicht zunächst bis zum Jahr 1626 (109 Namen), wobei nicht alle Jahre verzeichnet sind, da wohl nicht bei jeder Jahresversammlung neue Mitglieder aufgenommen wurden. Als letzter Eintrag findet sich ein aktualisiertes Personenverzeichnis von 1646 (16 Namen). Bei nahezu allen Personen findet sich ein später ergänztes Kreuz als Zeichen dafür, dass das Mitglied verstorben ist.

Cantorey ordenung der stadt Eylenburgk. Angefangen vnd auffgericht anno 1.5.65. |

Nahmen der vorsteher.

Anno etc. im Lxv^{ten} seindt zu vorstehern verordnet.
Andres Krauß cantor. vnd Johann Breithuet.

Anno im Lxvj seindt zw vorstehern verordenet
Johann Breithut Abraham Friderich.

Anno im 1567 seindt zw vorstehern verordenet
Abraham Friderich m<a>g<iste>r Christoff Heynemann

Anno im 1568
m<a>g<iste>r Christoff Heyneman Johann Muller

Anno ihm 1569
Johann Muller Simon Ctzencker

Anno 70
Simon Ctzencker m<a>g<iste>r Thomas Kuntzsch

Anno 71
m<a>g<iste>r Thomas Kuntzsch Johann Jhenntzsch

Anno 72
Johann Gennzsch Valentin Muller,

Anno 73.
Iijdem.

Anno etc. 74^{ten} & 75^{ten}
Valtin Muller vnd Hennig Hilgendorff.

Anno etc. 76.
Hennig Hilgendorff vnd Johann Rober⁹

Anno 77 & 78.
m<agister> Stephanus Schirmeister Joannes Röber.

Anno 78 & 79.
m<agister> Stephan Schirmeister Andreas Mülport.

Anno 79 et 80.
Andres Mulpfort m<agister> Matth<äus> Schad

Anno 80 et 81.
m<agister> Matth<äus> Schad Ch<ristoph> Cunradt. |

Der heilige apostel Paulus in der ersten epistel an die corinther am vierzehenden capitell thuet gar eine schone vnd herliche vermahnung, wie guethe nutzliche ordnung in der kirchen soll gehalten werden, vnnnd spricht, Gott ist nicht ein Gott der vnordnung, sondern des friedes, dazue gehören nicht allein allerley christliche ceremonien so in der kirchen gehalten werden, sondern auch die lobliche kunst musica, welche beides inn kirchen vnd schuelen, nicht allein vmb der jugent willen, sondern allermeist Gott dem Almechtigen zu ehren, mit vleyß getrieben werden soll, des wir dan ein exempell haben an dem heyiligen David dadurch sich alle christen die musica vnd andere christliche ceremonien zulieben, ehren vnd fordern, sollen reitzen lassenn.

Demnach haben sich die der cantorey alhier zue Eylenburgk verwandte, Gott zu ehren, vnd zuerhaltung christlicher kirchenordnung, folgender gestalt vntereinander vergliechen, daruber sie auch mit ernst zuhalten, noch in einem oder mehr nachuolgenden artickeln vnd darin verleipten straffen, widersetzig | zemachen, einmütiglich beschlossen vnnnd gewilligett.

Vnd vor das erste sollen auß dem mittell der cantorey mit zuthuen vnd rath der gantzen geselschafft ir zwene verordnet werden, welche alle der cantorey notthwendigkeiten, zubedencken, zuschaffen, ordnen vnd zubestellen haben sollen, auch vber einnahm vnd außgabe ein ordenlich register halten, vnd der gantzen geselschafft im jahr ein mahl vf den sonntagk wann die geordneten vorsteher des gemeinen castens alhier die gewonliche cantorey collation gebenn werden, dauon rechnung thuen, vnd was alsdann dieselbige verordnete vorsteher der geselschafft zu guethe geschafft, soll auch von meniglichen vnter vns vor krefftig geacht vnd gehalten werden.



1565, 24. Juni, Eilenburg (mit Personeneinträgen bis 1646)
Eilenburger Kantoreiordnung

Seite 3 von 4
Aktualisierung: 21.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = $4\frac{1}{2}$). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Zum andern soll das figuriren auf die sonntage vnd andere christliche fest auf verordnung vnd beuelh des herren superintendenten, gerichtet sein, vnd hierin mit seinem rath gebahret werden, dar|zu d<er> cantor alweg zuuorn auf einen gewissen tagk vnd stunde, die astanten zum tentiren erfordern solle, Welcher nuhn auf sollichts des cantoris erfordern ohne gnuugsame entschuldigung nicht erscheinet, oder sonsten zu langsam in die kirchen nach dem introitu, vnd in der vesper nachm psalmen, khomet, auch ehe das ampt gar auß ist ohne vorwissen der vorsteher oder schuelmeisters herrauß gehet, soll sechs pfenning, vnnd der jenige so ohne sonderliche vrsach als kranck oder vber feldt, oder herrn geschafft.^b vnd erleubnuß gar aussenpleibet, einen groschen jedesmahl zur straff erlegen. Damit auch die adjuuanten bey dem tentiren eine kleine ergötzung haben mogen, so soll alweg so offt man tentiret, der schuelmeister acht d. vnd der cantor sechzehnen pfennig solchs alsbaldt zuertrincken darzulegen schuldigg sein.

Zum dritten. Do auch einer auß dieser vnser gesellschaft oder desselben weib vnd vnuergebenen kind<er>^c nach dem willen Gottes des Almechtigenn, dahin ehr einen jeden, zu seinem gottlichem lob, vnd eines jeden eigen seehlen heill vnd siligkeit lange fristen wolle, mit thode | abgehen wurde, sollen alle so berurter gesellschaft zugethan, auf anmeldung der vorsteher der leichen mit christlichen geberden zum begrebnuß folgen Es sollen auch vf verordnung der vorsteher jedes mahls so offt es die notturfft erfordert, ir sechsse auß dem mittel der gesellschaft, die leiche zum grabe zutragen, verpflichtet vnd schuldigg sein, Welcher aber alhier widersetzigg, vnd sich des wegern 12 g.^d, oder ohne gnugsame erhebliche vrsachen der leichen zuuolgen oder^e, gar aussenpleiben wurde, soll jedesmahl so offt es geschicht einen groschen zur straff verfallen sein, Es soll auch bey einem jedenn begrebnuß es sey man oder weibes, figurall gesungen werden. Wolte aber jemand seinen kindern figurall singen lassen, sol er ein $\frac{1}{2}$ thaler geben,^f

Zum vierden. Wann die gesellschaft der cantorey zusammen komen soll vnter inen zucht vnd erbarkeit gehalten, kein fluechen, gottslesterung oder andere vngewonliche reden, die Gott oder seinen heyiligen namen zu vnheren[!] der erbarkeit zuwider, oder jemanden sonsten | vnder d<er> gesellschaft zu schimpff vnd nachtheil gereichen, auch darauß zanck vnd vnwillen erfolgen mochte, gebraucht werden, alles bey vermeidung der straff so hernach im volgendem artickell begrieffen vnd jederzeit nach gelegenheit der verbrechung, durch die verordnete vorsteher, mit huff des herrn superintendenten vnd regierenden burgermeisters soll erkandt, auch nach derselben erkandtnuß durch die verbrecher ohne alle widerrede erlegt werden.

Zum funften, Do einer od<er> mehr in sachen die cantorey vnd derselben gesellschaft betreffende, mit dem andern zueschaffen hetten, sollen sie dasselbige nicht vntereinander selbst mit muethwilligem gezencke ausfuhren, sondern den verordneten vorstehern clagweiß furtragen, darinnen sie verhoeret, vnd durch dieselben irer verbrechung halben vertragen werden.

Zum sechsten soll sich ein jeder bey | vermeidung d<er> gantzen gesellschaft straff der zweyer verordneten vorstehern beuelhs halten.

Zum siebenden. So offt auch die gesellschaft der cantorey ein faß oder viertell bier mehr oder weniger auflegen, vnnd daselbst zusammen komen wurde, sollen die beide vorsteher, oder ja einer auß inen die zeit vber weyl das bier wehrt allezeit verhanden sein, vnd darauf guete achtung geben, damit das bier nicht vervntrawet werde, Oder do ehr eheshafft hette, einen andern an seine stadt, mit geburlichem beuelh substituiren vnnd verordnen.

Zum achten, Damit auch das bier als gaben Gottes, mit dancksagung zucht vnd gueter vernunft, ohne bose ergerliche geberde, getruncken, vnd nicht vnnutzlich auch vber die notturfft des brauchs in ander vnzimliche wege, vmbbracht vnd muethwilliger weyse vergossenn | vnd vmbgestossen werde, soll der jenige so das bier solcher gestalt mißbraucht, oder in ander wege mit worten, sittenn, vnd geberden sich vngewonlich erzeigt, solch<er> seiner verbrechung halber, vmb einen groschen gestrafft werden.

Zum neunden, Soll auch allweg vf gueth duncken der vorsteher die stunde des tages wann mann bier zutrincken anfangen soll, ernennett, vnd allweg vf den abendt sommerzeit vmb x. vnnd winterzeit vmb 9. hora aufgehoret werden<en>.

Zum zehenden, Do sichs auch zuetruege das die gesellschaft der cantorey, durch herrn frembde leuthe, braut vnd breutigam auf hochzeit, oder in andere wege figurall zusingen, erfordert, vnd verehrung bekhomen wurden, soll durch die vorsteher eingenom<en>, vnd der gantzen gesellschaft zu gueth, laut irer tragenden rechnung angewendet, vnd berechnett | werden, Welcher auch nach vorgehender erforderung, wann man brautmesse singet[!] würdet, zu langsam kompt, soll 3. d. vnnd so ohne gebethen erleubnuß gar aussenpleibet, 6. d. zur straff erlegen. Es soll auch dem jenigen so der cantorey verwandt, wann ehr hochzeit halden wurde, die brauttmieß vmb sonst vnd ohne entgelt figurall gesungen werden, doch das ehr solchs zuuor bey den vorstehern oder schuelmeister sueche, vnd sich bey denselbig<en> angeben lasse.



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Zcum eilfften, Wann man auf die sontage oder andere fest figuriren wurdet, soll allweg ein knab vnder der predigt mit der buchssen vmbgeh<en> da dann ein jeder so der cantorey angehorigk nach seinem vermogen einzulegen schuldigh sein soll, Den jenigen aber so nicht zu chor mit gehen denen soll nichts desto weniger die buchsse zu hauß geschickt werden, da sich | dann ein jeder auch nach seinem vermogen der gebur nach woll wirdt wissen zuerzeigenn.

Zcum zwolfften, Wer auch in der zusammen kunfft dieser vnser gesellschaft in⁹ ernst fluechet, dadurch Gott oder sein heyliger nahme gemeinet oder verunehret, auf was weyse solchs gescheh<en> möcht, soll jedesmahl einen groschen, oder sonsten ander gemeine flueche darinnen Gott vnd sein nahme nicht gemeinet treiben wurde, 4. d. deßgleichen wann einer den anderen liegen heisset, oder sich sonsten der tischzucht vnd gueten sitten zuwider mit einem schnöden lauth öffentlich horen liesse, oder einer heimlichenn gnuegsam hinderkohmenn, so oft es geschicht, 6. d. in die lade, einlegen.

Zcum dreizehenden, Do sich auch einer oder mehr in diese vnser gesellschaft be|geben wolle, der od<er> dieselben sollen der gantzen gesellschaft zum be|handtnuß, das sie nuhemehr derselben eingeleibet, ein vaß bier vnd ein gericht fisch [fur] 12 g.^h geben.

Zcum vierzehenden, Dieweil auß dem spielh allerley vbel volgen, das auch oft die besten freunde, durch das spiel solcher irer habenden freundschaft zuwider, zu vnwillen gereizet werden, soll alles vnzimlich vnd vberfluessigk spiell vnnd wetten, es geschehe heimlich oder öffentlich, so hoher dann vf einen pfennig vf jedes spiel lauffen wurde, in dieser vnser gesellschaft gantzlich verboten vnd aufgehobenn sein, bey straff eines grosch<en>.

Zcum funfzehenden, Damit auch diese angefangene gesellschaft an irem einkomen desto besser erhalten, soll ein jeder derselbenn zugethaner, alle jahr, wan man jahrrechnung thuen vnd halten wirdt zwen grosch<en> in die lade einlegenn. |

Zcum sechzehenden, Do auch die vorsteher der cantorey sich in irem tragenden ampt vnfleissigk erzeigen, vnd des geburlich vberwiesen wurden, sollen sie gleichsals wie die andern nach gelegenheit irer verbrechung vnd erkhandtnuß der gantzen gesellschaft gestrafft werden.

Zcum siebenzehenden vnd letzten soll auch zu jederzeit nach gehaltener vnnd gethaner rechnung auß der gesellschaft ein newer vorsteher verordnet, vnd einem auß den zweyen so die verwaltung das jahr vber gehapt widerumb zugegeben, es wer dann sach, das sie sich in irem vorsteh<er> ampt dermassen verhalten, das sie billich desselben entsatz, vnd andere zwenn an ir stadt mochten gewehlet werden. etc.

Beschlieslich, soll sich keiner dieser gesellschaft verwant<er>, in oder ausserhalb der versamlunge, weder vfm chor noch sonst dermassen entrusten noch erzornen lassen, das ehr bey hoher vnd vnwiderrufflicher bethewrung od<er> verpflichtunge, verreden vnd beschweren wolte, etwas das zur musica gehoret, nicht mehr zugebrauchen noch anzururen, oder auch im zorn die partes von sich zuwerffen, So offte das von einem oder mehren geschicht soll ein jeder dergleichen verbrecher iij. g. zur straff verfallen sein. |

Dieweill dann vff vorgeschriebene ordnung vnd artickell der gantzen gesellschaft einhelligliche verwilligung ergangen, als haben wir vns ein jeder insonderheit zu stett vnd vhester haltung derselben, mit eigener handt vnderschiedenn. Vnnd diese ordnung zubestettigen vnd zubekrefftigen haben wir die alhier vnderschiedene durch die verordnete vorsteher, den ehrwürdigen vnd wollgelarthen herrn magister Gall Deblern superintendentenn, auch die ersamen vnd weysen burgermeister vnd ratth dieser stadt Eylenburg mit vleissiger bith ersuechen lassen, das sie ir gewonlich petzschaft, vnd gemeiner stadt grosser insiegell, wissentlich hieran haben thuen hencken lassen, Geschehen am tag Johannes Baptistæ, den vier vnd zweintzigisten junii. nach Christj vnser einigen erlösers vnd seligmachers gepurt, tausent funfhundert vnd im funf vnd sechtzigisten jahre. |

Welcher auch vnder der predigt vnnutz geschwetzet treibet, soll jedes mahl vj. d. zur straff erleg<en>. |

[...]

Textkritische Hinweise

a: »Breitthuet«[??] in »Rober« korrigiert. — b: »als krank oder vber feldt, oder herrn geschefte.« am Rand ergänzt. — c: »vnd vnuergeben kind<er>« am Rand ergänzt. — d: »12 g.« am Rand ergänzt. — e: Nachfolgendes »dieselbige zutragen« gestrichen. — f: »Wolte aber jemand seinen kindern figural singen lassen, sol er ein ½ thaler geben,« ergänzt. — g: Nachfolgendes »schertz oder« unter- bzw. durchgestrichen. — h: »12 g.« statt »fur 6 g.«.